

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Breitenheim
vom: 17.07.2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht ein Dorfgemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2

Das Dorfgemeinschaftshaus steht allen Bürgern für private Feiern sowie Taufen, Konfirmation, Kommunion, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern usw. zur Verfügung. Sie können für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.

§ 3

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Bei jeder Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Bürger der Gemeinde erhalten gegenüber Vereinen und sonstigen Interessengruppen in jedem Fall Vorzug. Dies gilt jedoch nicht bei dem Liederabend des MGV, dem Sportfest des TuS und der Kirmes. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses stehen folgende Räume zur Verfügung: Halle, Gaststätte, Küche, Vorratsraum, Kühlraum, Toiletten und Stuhllager.

§ 4

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Veranstaltung:

- | | |
|--|-----------------|
| a) B e e r d i g u n g
alle Räume | € 90,-- |
| b) S o n s t i g e F e s t e
Halle, Gaststätte, Küche, Toiletten
und Stuhllager | € 150,-- |
| c) E i n z e l n e R ä u m e | |

-Gaststätte und Küche	€ 60,--
-Gaststätte, Küche und Teil der Halle	€ 90,--
d) Öffentliche Veranstaltungen	€ 150,--
- alle Räume -	
je weiterer Tag	€ 30,--

Hinzu kommen die Nebenkosten:

Strom, Heizung, Wasser, Reinigungsmittel, Filter, Papierhandtücher, Seife usw.
- werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet -

Bei besonderen Veranstaltungen und regelmäßiger Benutzung durch örtliche Vereine setzt der Gemeinderat mittels Beschluss eine besondere Benutzungsgebühr fest.

Die Benutzungsgebühr ist sofort nach Erhalt der Anforderung fällig.

§ 5

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr von € 160,-- an die Ortsgemeinde zu zahlen.

§ 6

Für alle Beschädigungen haftet der Mieter in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

§ 7

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der Zugänge entstehen. Von dem Haftungsausschluss ausgenommen werden Benutzer, die das Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen von Familienfeiern (Hochzeit, Taufe etc.) in Anspruch nehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.2001 außer Kraft.

Breitenheim, den 17.07.2019
Ortsgemeinde Breitenheim
gez. Westenberger, Ortsbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der derzeit geltenden Fassung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.